

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/305**

Alle Abgeordneten



NABU Nordrhein-Westfalen · Völklinger Straße 7-9 · 40219 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Bauen, Wohnen und Digitalisierung

Vorsitzende Frau Ellen Stock

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Stellungnahmen des NABU NRW zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (Drucksache 18/1870) „Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ und zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 18/2140) „Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ sowie zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 18/2141) „Für Versorgungssicherheit, niedrige Strompreise, mehr Klimaschutz und Akzeptanz – Bessere Rahmenbedingungen für Windenergie in Nordrhein-Westfalen setzen“

Sehr geehrte Frau Stock,

vielen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung der o.g. Gesetzesentwürfe und des o.g. Antrags Stellungnahmen vorlegen zu können.

Im Folgenden finden Sie die Stellungnahme des NABU NRW zu den beiden gleichnamigen Gesetzesentwürfen der Fraktion der SPD (Drucksache 18/1870) bzw. der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 18/2140) „Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“.

Im Anschluss folgt die Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 18/2141) „Für Versorgungssicherheit, niedrige Strompreise, mehr Klimaschutz und Akzeptanz - Bessere Rahmenbedingungen für Windenergie in Nordrhein-Westfalen“.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heide Naderer

Anlage

Landesgeschäftsstelle NRW

Dr. Heide Naderer
Landesvorsitzende

Tel. +49 (0)211.15 92 51-41
Fax +49 (0)211.15 92 51-15
Heide.Naderer@NABU-NRW.de

Düsseldorf, 03. Februar 2023

NABU Nordrhein-Westfalen

Völklinger Straße 7-9
40219 Düsseldorf
Tel. +49 (0)211.15 92 51-0
Fax +49 (0)211.15 92 51-15
Info@NABU-NRW.de
www.NABU-NRW.de

Geschäftskonto

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 205 00
Konto 112 12 00
IBAN DE14 3702 0500 0001 1212 00
BIC BFSWDE33XXX

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 205 00
Konto 112 12 12
IBAN DE78 3702 0500 0001 1212 12
BIC BFSWDE33XXX

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.



Stellungnahme

Schriftliche Stellungnahmen des NABU NRW zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (Drucksache 18/1870) „Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“

und

zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 18/2140) „Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“

sowie

zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 18/2141) „Für Versorgungssicherheit, niedrige Strompreise, mehr Klimaschutz und Akzeptanz – Bessere Rahmenbedingungen für Windenergie in Nordrhein-Westfalen setzen“

Landesgeschäftsstelle NRW

Dr. Heide Naderer

Landesvorsitzende

Tel. +49 (0)211.15 92 51-41

Fax +49 (0)211.15 92 51-15

Heide.Naderer@NABU-NRW.de

Düsseldorf, 03. Februar 2023

NABU Nordrhein-Westfalen

Völklinger Straße 7-9

40219 Düsseldorf

Tel. +49 (0)211.15 92 51-0

Fax +49 (0)211.15 92 51-15

Info@NABU-NRW.de

www.NABU-NRW.de

Geschäftskonto

Bank für Sozialwirtschaft

BLZ 370 205 00

Konto 112 12 00

IBAN DE14 3702 0500 0001 1212 00

BIC BFSWDE33XXX

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft

BLZ 370 205 00

Konto 112 12 12

IBAN DE78 3702 0500 0001 1212 12

BIC BFSWDE33XXX

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Die naturverträgliche Energiewende ist eines der zentralen Elemente, um die Klimaschutzziele auf globaler und nationaler Ebene zu erreichen. Der Ausbau der Windenergie muss in NRW als zweite große Säule im erneuerbaren Stromsektor neben Photovoltaik – ebenso wie die verbesserte Ausschöpfung jeglicher Energieeffizienz- und einsparpotenziale – vorangetrieben werden.

Leider werden die aktuellen landespolitischen Maßnahmen beim Ausbau der erneuerbaren Energien der eigenen Zielsetzung nicht gerecht, die Biodiversitätskrise als „die zweite große ökologische Krise unserer Zeit“ zu begreifen, „[...] in allen Politikfeldern mit[zu]denken“ (Zukunftsvertrag NRW 2022) und dahingehend naturverträgliche Lösungswege für das Spannungsfeld zwischen Windenergie und Natur-/Artenschutz aufzuzeigen. Stattdessen sollen gemäß dem vorliegenden Antrag „die Spielräume des Arten- und Naturschutzrechts im Sinne des Ausbaus der Windenergie [genutzt werden]“ - parallel und abgestimmt mit der bundespolitischen Stoßrichtung im Sinne eines Windenergieausbaus zu Lasten des Naturschutzes. Dabei ist die biologische Vielfalt bereits vielfältigen Belastungen aus den Folgen des Klimawandels, des ausufernden Flächenverbrauchs, einer intensiv arbeitenden Landwirtschaft mit überhöhten Pestizid- und Stickstoffaustrag ausgesetzt. Dem Schutz der Biodiversität muss aufgrund dieser (Über-)Belastungen eine besondere Aufmerksamkeit zukommen: Der Klimaschutz ist kein Selbstzweck, sondern dient, wie der Schutz der Biodiversität dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen.

Daher muss die erforderliche Beschleunigung des Windenergieausbaus im Einklang mit den Zielen des Natur- und Artenschutzes erfolgen. Dazu gehört es, die räumliche Steuerung des Windenergieausbaus unter der Maßgabe der Naturverträglichkeit auszurichten und dementsprechend naturschutzfachlich sensible und besonders konfliktreiche Gebiete bei der Flächenauswahl auszuschließen und vorrangig vorbelastete Flächen zu berücksichtigen. Diesbezüglich im Antrag vorgestellte Maßnahmen sowie die Abschaffung des 1000m-Mindestabstands sind ausdrücklich begrüßenswert. Neben der Stärkung der Planungsebene müssen durch Qualitätssicherung im Rahmen der Genehmigungs- und Antragspraxis bestehende Mängel (u.a. hinsichtlich Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung, Datengrundlage windenergiesensibler Arten, Gutachtenqualität, Monitoring, Ausstattung Genehmigungsbehörden) behoben werden. Die Beachtung des Natur- und Artenschutzes unterstützt die Rechts- und Planungssicherheit, sowie die Akzeptanz der Projekte und kann u.a. durch Konfliktprävention/-reduktion zu einer Beschleunigung der Genehmigungen beitragen.

Gesetzesentwurf: Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (Fraktion der CDU und Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Die Abschaffung der 1.000m-Mindestabstandsregel ist dringend erforderlich, da diese Regelung einem naturverträglichen Ausbau der Windenergie entgegensteht. Der Wegfall dieser pauschalen Regelung dürfte zur Reduzierung des Nutzungsdrucks auf ökologisch sensible Flächen (Wälder und unzerschnittene Landschaftsräume) beitragen, da zusätzliche Flächen für den Windenergieausbau frei würden.

Der Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN orientiert sich jedoch lediglich an der landesrechtlichen Umsetzung bundesgesetzlicher Vorgaben nach dem neuen „Wind-an-Land-Gesetz“. Demnach ist eine Anpassung bestehender Landesgesetze dahingehend erforderlich, dass Mindestabstände zur Wohnbebauung innerhalb von Windenergiegebieten keine Anwendung finden.

Zusätzlich zielt der besagte Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN darauf ab, die Mindestabstandsregelung für das Repowering von Windenergieanlagen zu streichen. Dies ist begrüßenswert, denn durch Repowering lässt sich auf der gleichen Fläche die Anzahl der Windenergieanlagen reduzieren und gleichzeitig der Energieertrag deutlich steigern. Bereits vorhandene Infrastruktur wie Zuwegungen, Stellflächen und Kabeltrassen können mitunter weiter genutzt sowie Synergien bei Aufbau der neuen und Abbau der alten WEA erschlossen werden. Wichtig ist es, dass Repowering dafür genutzt wird, um bestimmte Windkraftstandorte, die aus artenschutzrechtlicher Sicht besonders kritisch sind, aufzugeben. Beim Repowering braucht es eine Einzelfallprüfung der naturschutzfachlichen Konflikte. Der Delta-Ansatz, der nur den zusätzlichen Konflikt zwischen den nicht vergleichbaren Alt- und Neuanlagen bewertet, wird abgelehnt. Denn dies verlängert fehlerhafte Genehmigungen mit geringer Prüfung aus der Vergangenheit.

Da sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt hat, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen, zumal dies ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfs notwendig ist, um die Klimaziele zu erreichen, ist das (zeitlich begrenzte und eingeschränkte) Festhalten an der Abstandsregelung nicht nachvollziehbar. Der erforderliche Schutz der Wohnbevölkerung wird in hinreichender Weise durch Vorschriften des Immissionsschutzrechts und des Bauplanungsrechts (§ 35 Abs. 3 BauGB) sichergestellt.



Gesetzesentwurf: Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (Fraktion der SPD)

Der Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD ist in seiner Wirkung weitgehender, da er im Gegensatz zum Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die vollständige Abschaffung der Mindestabstandsregelung bezweckt. Da der vollständige Wegfall der Mindestabstandsregelung für den beschleunigten Ausbau dringend benötigt wird, unterstützt der NABU NRW den Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD.

Antrag: Für Versorgungssicherheit, niedrige Strompreise, mehr Klimaschutz und Akzeptanz – Bessere Rahmenbedingungen für Windenergie in Nordrhein-Westfalen setzen (Fraktion der CDU und Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

[Der Landtag beauftragt die Landesregierung, zwecks Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen]

1. Leitfäden für regionale Beteiligung, die auf eine frühzeitige und transparente Öffentlichkeitsbeteiligung abzielen, zu entwickeln und damit die Akzeptanz vor Ort zu erhöhen. Es ist dabei auf eine einheitliche Anwendung hinzuwirken.

- Um die Interessen des Natur- und Artenschutzes angemessen zu berücksichtigen, müssen im Rahmen der Genehmigungsverfahren die nach § 63 Abs. 2 BNatSchG und §§ 66 Abs. 1, 67 LNatSchG NRW anerkannten Umweltverbände frühzeitig und umfassend beteiligt werden.
- Grundsätzlich kann durch eine verstärkte und verbindliche Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung in der Antrags- und Genehmigungspraxis für WEA frühzeitig eine gemeinsame Erarbeitung von Lösungen stattfinden und Konfliktpotenziale minimiert werden. Die Genehmigungsbehörden sollten die Planungsanträge vollständig (inklusive Gutachten) über das Internet länger als bisher gesetzlich vorgeschrieben, frei zur Verfügung stellen. Allgemein sind sowohl die Daten als auch die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen direkt und transparent der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Diese Transparenz innerhalb der Antrags- und Genehmigungspraxis sollte verbindlich festgelegt werden. Damit würde man auch die Möglichkeit der naturschutzfachlichen Beteiligung und Berücksichtigung von Anfang an ermöglichen und somit langfristig die Planungssicherheit erhöhen.

[2. gemeinsam mit der NRW.BANK einen Bürgerenergiefonds aufzulegen, der gezielt Windenergieprojekte von Bürgerinnen und Bürgern bei der Projektentwicklung durch Risikokapital unterstützt.]

[3. planungsrechtlich sicherzustellen, dass auch die Kommunen, die über keine wirksame Flächennutzungsplanung verfügen, die Wahl der Standorte für die Errichtung neuer Anlagen gleichwohl übergangsweise bis zur wirksamen Festsetzung von Windenergieausbaubereichen steuern können. Dabei sind Instrumente im Sinne der Ermöglichung von Windenergie in den Blick zu nehmen.]

4. im Landesentwicklungsplan eine gerechte Verteilung des Windenergieausbaus zwischen allen Planungsregionen zu gewährleisten.

- Eine "gerechte Verteilung" der Flächenbeitragswerte auf die Planungsregionen in NRW muss die Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, welche im Zuge des nötigen Windenergieausbaus entstehen, angemessen verteilen. Die Vorbelastungen der einzelnen Regionen müssen berücksichtigt werden und die Auswirkungen der Planungen für die unterschiedlichen Träger der Erneuerbaren Energien übergreifend/summarisch betrachtet werden. Eine Ausrichtung von Windflächenstandorten prioritär auf die windhöchsten Bereiche hätte zur Folge, dass Naturräume mit höchster

Bedeutung für den Natur- und Artenschutz überproportional belastet würden.

- Für die Festlegung regionaler Hektarziele müssen insbesondere die Aspekte Artenschutz (insbesondere Schutzgut Tiere/WEA-sensible Arten) und (Kultur-)Landschaftsschutz ermittelt und berücksichtigt werden.
- Bestimmte, für die Biodiversität besonders relevante Bereiche, müssen besonders berücksichtigt und von der Windenergienutzung ausgenommen werden. Zu diesen Gebietskategorien - welche ebenso in der überarbeiteten Fassung der Windpotenzialstudie als Ausschluss bewertet werden sollten - zählen:
 - Natura 2000 (EU-Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete)
 - Nationalparks
 - Naturschutzgebiete
 - Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)
 - Nationale Naturmonumente
 - Kernzonen von Biosphärenreservaten
 - Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatschG und § 42 LNatschG
 - Wildnisentwicklungsgebiete
 - Gebiete, die zur Erhaltung der Vogelarten des Anhangs I VRL und der Zugvogelarten im Sinne des Art. 4 Abs. 2 VRL besonders geeignet sind („faktische Vogelschutzgebiete“)
 - Für den Natur- und Artenschutz relevante Verbindungsflächen
 - Vogelzugkorridore
 - Flächen, die in Empfindlichkeitskarten dargestellt sind (Art. 15c RED IV-Entw.): Flächen nach LANUV NRW Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Biotopverbundflächen Stufe 1 und Stufe 2.
 - Pufferzonen um Ausschlussgebiete, deren Größe sich nach den Abstandsempfehlungen im Helgoländer Papier in der jeweils aktuellen Fassung richtet.
- In der Windpotenzialstudie des LANUV (April 2022) ist die „gerechte Verteilung“ nicht angemessen berücksichtigt worden. Dies wird offenkundig bei der Betrachtung der räumlichen Verteilung der Potenziale im Leitszenario (Abbildung 18) in Zusammenhang mit der Darstellung der Schwerpunktorkommen windenergieempfindlicher Brut- und Zugvogelarten (Abbildung 13) sowie der tabellarischen Übersicht zur Verteilung der WEA auf die Planungsräume in NRW (Tab. 11). Danach hätten stark vorbelastete Räume, die zugleich für den Artenschutz, einschließlich WEA-sensibler Arten, von besonderer Bedeutung sind, auch weiterhin die größte Ausbaulast zu tragen. Dies gilt es in der neuen Fassung der Potenzialstudie zu überarbeiten.
- Die Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Arten müssen bereits auf übergeordneter Planungsebene bei der Flächenverteilung Eingang finden und nicht, wie momentan scheinbar geplant, vollständig auf Regionalplanebene verlagert werden. Denn Schwerpunktorkommen windsensibler Arten sind oft großflächig und regierungsbezirksübergreifend. Konkrete zu beachtende Hinweise und Forderungen für die Verbesserung und Erweiterung der Datengrundlage zu windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten sowie zur Aufbereitung und Bewertung finden Sie in der gemeinsamen

Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände (BUND NRW, LNU NRW, NABU NRW) vom 19. Dezember 2022 zum Scoping zur geplanten LEP-Teiländerung Erneuerbare Energien¹.

5. einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie entlang von Verkehrswegen ermöglicht bzw. vereinfacht werden kann. In diesem Kontext ist eine Bundesratsinitiative vorzusehen, die BauNVO dahingehend zu ändern, das Regel-Ausnahmeverhältnis für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten umzukehren. Ferner ist zu prüfen, ob die Abstände zu Flugplätzen und Flughäfen sowie seismographischen Stationen zu verändern sind.

- Eine konsequentere Nutzung der genannten vorbelasteten Flächen für den Windenergieausbau ist ausdrücklich begrüßenswert, da sie sich positiv auf die raumverträgliche Verteilung der Windenergiebereiche im Gesamtland auswirken kann. Die überarbeitete Fassung der Windpotenzialstudie des LANUV sollte das dadurch erweiterte Flächenpotenzial für den Windenergieausbau explizit herausstellen.

6. eine geeignete Regelung zu schaffen, die die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstlichen Kalamitätsflächen und Nadelwaldflächen ermöglicht.

- Der NABU NRW stellt fest: Das Ökosystem Wald erfüllt bereits heute vielfältige und essentielle Funktionen, deren Bedeutung in Zukunft noch zunehmen werden: der Schutz der Böden und des Wasserhaushalts, die Bildung von Grundwasser und Schutz vor Hochwasser, der Erhalt und Wiederherstellung als CO₂-Senke, nachhaltige Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen, insgesamt also der Schutz der Biodiversität, aber auch als wichtiger Erholungsort für die Menschen. In NRW besteht derzeit „Wald“ auf vielen Flächen aus artenarmen Forsten mit hohem Anteil von Nadelholz-Arten, die auch durch die Folgen des Klimawandels nicht (mehr) die wichtigen Funktionen für die Bewahrung von Natur und Klima wahrnehmen können. Der NABU NRW fordert die Landesregierung dazu auf, sich prioritär für den Schutz des Ökosystems Wald und die umfassende Wiederherstellung seiner ökologischen Funktionen einzusetzen. Die Errichtung einer Windenergieanlage im Wald stellt einen Eingriff in Boden und Hydrologie dar (z.B. Hitze-, Trocken-, Windangriff-, Frostinseln) und hat eine Strahlwirkung auf umgebende wertgebende Waldökosysteme (z.B. naturnahe Laubwälder). Eine Zerschneidung und Fragmentierung durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald schwächt die Resilienz der Wälder der Zukunft (stabile Mischwälder).
- Laut dem vom MWIKE veröffentlichten LEP-Erlass Erneuerbare Energien (28.12.22) stehen sogenannte „Kalamitätsflächen und andere Nadelwaldflächen“ nun landesplanerisch regelmäßig für die Windenergienutzung zur Verfügung (ausgenommen sind Laub-/Mischwälder sowie „waldarme Gebiete“).
 - Als Nadelwald klassifiziert ist laut Waldzustandsbericht NRW (Landesbetrieb Wald und Holz NRW 2022) eine Fläche von ca. 340.000 ha (etwa 36 % der Landeswaldfläche). Davon ist mit einer

¹ https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fileadmin/redaktion/Aktuelle_Meldungen_Dateien/2023/LEP_Aenderung_EE_Scoping/SV_33_09_22_LEP_STN_SCOPING_final_19122022.pdf

Fläche von ca. 128.000 ha über ein Drittel der Nadelwaldfläche NRW eindeutig als „Kalamitätsfläche“ klassifiziert. Gemäß des im LEP-Erlass enthaltenen Hinweises zur Kartenmaterialbereitstellung seitens Wald und Holz NRW werden diese klassifizierten Flächen nun verstärkt für den Windenergieausbau in den Blick genommen.

- Die kategorische Reduktion dieser enormen Gebiete zu Flächen, „die neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen“ und eine geringe Biotopwertigkeit haben (Nadelwald) ist faktisch nicht zutreffend und lehnt der NABU NRW aus oben genannten Gründen strikt ab.
- Außerdem werden die dynamischen Prozesse einer Sukzession mit der im LEP-Erlass enthaltenen Definition zu Kalamitätsflächen nicht Rechnung getragen, da u.a. die Frage nicht geklärt wird, wie lange ein Kalamitätsereignis in der Vergangenheit liegen muss, um noch als primäres Definitionsmerkmal der Waldfläche zu gelten. Schon nach wenigen Jahren breiten sich im Initialstudium Pionierarten aus und es entsteht junger Mischwald mit einer mitunter artenreichen Vogelpopulation (u. a. Baumpieper, Raubwürger, Neuntöter, Ziegenmelker).
- Die im Erlass enthaltene implizite Differenzierungslinie zwischen „waldarmer“ und „waldreicher“ Gemeinde bei 20% Waldanteil an Gemeindefläche entbehrt einer fachlichen Grundlage und stellt einen Widerspruch zum LEP Grundsatz 7.3-3 dar, demzufolge eine „waldreiche“ Gemeinde einen Waldanteil von > 60% hat.
- Die pauschale Vereinfachung für die Windenergienutzung ohne zusätzliche fachliche Kriterien bei der Flächenauswahl verkennt, dass es in Wäldern – auch in Nadelwäldern - naturschutzfachlich sensible und weniger sensible Bereiche gibt. Je nach Bewirtschaftung, Größe, Schutzgebietsstatus, Unzerschnittenheit, Wald- und Habitat-Kontinuität sowie Biotop- und Artenzusammensetzung kann sich die naturschutzfachliche Bedeutung und die Störungsempfindlichkeit unterscheiden.²
- Mindestens gilt es daher aus naturschutzfachlicher Sicht, neben dem grundsätzlichen Ausschluss von Laub- und Mischwald, auch historisch alte Waldstandorte³, Wälder in großen unzerschnittenen verkehrsarmlen Räumen (UZVR) und Naturwaldzellen auszuschließen
- Die Windenergienutzung auf einem Nadelwaldstandort (ausschließlich naturferner Nadelholzforst) kommt nur in Betracht, sofern nicht von Ausschlusskategorien nach Punkt 4 berührt und auf den potenziellen Standort mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:

² s. dazu: NABU Bundesverband (2023): Cordts, B. et al.: Grundsatzprogramm Wald.

Wälder der Zukunft: Ökosysteme für Mensch und Natur, Berlin. URL:

https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/wald/230116-nabu-grundsatzprogramm_wald.pdf

³ „Wälder auf Waldstandorten, die nach Hinweisen aus historischen Karten, Bestandsbeschreibungen oder aufgrund sonstiger Indizien mindestens seit mehreren hundert Jahren kontinuierlich existieren“ (Wulf, M. (1994): Überblick zur Bedeutung des Alters von Lebensgemeinschaften, dargestellt am Beispiel „historisch alter Wälder“. – NNA-Berichte 7 (3): 3-14. Schneverdingen.)

- Waldflächen, die durch eine räumliche Nähe von in der Regel 400 m beiderseits zu vorhandener, linienförmiger Infrastruktur vorbelastet sind (Bundesstraßen, BAB, Schienenwege, Freileitungen ab 110 kV etc.)
- mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen wie insbesondere:
 - Industrie- und Gewerbeflächen und -brachen,
 - Bergbaufolgelandschaften (Halden, Zechengelände),
 - abgeschlossene Deponieflächen sowie sonstigen anthropogenen Ablagerungen und Aufschüttungen,
 - erschöpfte Rohstoffabbauflächen,
 - Kraftwerksgelände, Großsilos, Raffinerien, usw.,
 - aufgegebene Gleisgruppen,
 - Altlastenstandorte,
 - Munitionsdepots, Munitionsabfüllanstalten, Bunkeranlagen und sonstige Konversionsflächen,
 - sonstige infrastrukturell genutzte Sonderstandorten (z.B. Teststrecken, großflächigen Kreuzungsbauwerken)
- bereits versiegelte Flächen in Wäldern
- Grundsätzlich müssen ökologisch wertvolle Lebensräume für windenergiesensible Arten im Wald erhalten bleiben; der Einfluss z. B. auf Brut- und Zugvögel, Fledermäuse und die Landschaft ist zu minimieren (u.a. mit Abschaltzeiten). Tiefgreifende vorgelagerte und begleitende Untersuchungen sind im Einzelfall notwendig, um Aspekte wie Lebensraumveränderung, Waldflächenverlust, Erschließung und Zerschneidung zusammenhängender Waldgebiete inklusive aller kumulativen Wirkungen besonders zu berücksichtigen.

7. eine Vergabeoffensive für Windenergieanlagen auf landeseigenen Flächen zu starten, die besondere Rücksicht auf lokale Initiativen bspw. aus Kommunen, Bürgerschaft und/oder lokale Wirtschaft nimmt.

- Vor dem Hintergrund des forcierten Windenergieausbaus auf Waldflächen kann vermutet werden, dass die Absicht besteht, die beschriebene Vergabeoffensive auch auf Staatswaldsflächen (ca. 118.000 ha) auszutragen.
- Vom Landesbetrieb Wald und Holz heißt es in der Beschreibung des Staatswaldes (H.d.V.): „Die Staatswaldschwerpunkte liegen in der Rheinschiene, der Eifel, am Niederrhein, in Ostwestfalen und in Südwestfalen und sind rund um die Verdichtungsräume an Rhein und Ruhr angeordnet. Sie reichen vom Ballungsraum bis zum Teil tief in die ländlichen Räume. Entsprechend bedeutungsvoll sind diese Staatswaldflächen einerseits für die Erholung der etwa 18 Mio. überwiegend in urbanen Räumen lebenden Menschen, aber auch für den Natur- und Artenschutz in NRW. Bei den Flächen handelt es sich zum weit größten Teil um mehr als 200 Jahre alten Staatswald aus der Säkularisation oder gar ehemals landesherrlichen Besitz. Ein geringerer Teil wurde im Laufe der Jahrzehnte zur Verbesserung von Grundstücks- und Grenzverläufen (Arrondierung) aus Privatbesitz angekauft. Die Naturnähe des NRW-Staatswaldes ist mit deutlich mehr als 50% Laubwaldanteil und einem Mischwaldanteil von etwa

zwei Dritteln überdurchschnittlich, etwa die Hälfte des Staatswaldes sind FFH- und Naturschutzgebiete.⁴

- Die Landesregierung hat zuletzt im Koalitionsvertrag 2022 die Biodiversitäts- und die Klimakrise als gleichwertige Krisen anerkannt: „Die Biodiversitätskrise als die zweite große ökologische Krise unserer Zeit wollen wir wirksam bekämpfen und in allen Politikfeldern mitdenken.“ Dementsprechend muss die Landesregierung ihrer Verantwortung gerecht werden und auf landeseigenen Flächen in besonderer Weise die Ziele des Natur- und Artenschutzes durch eine entsprechende Steuerung erfüllen. Dies bedeutet, dass die Ausweisung auf diesen Flächen allenfalls nach den in Punkt 4 und Punkt 6 genannten Kriterien erfolgen darf.

8. sich beim Bund dafür einzusetzen, dass bundeseigene Flächen in Nordrhein-Westfalen unter voller Nutzung der dort gegebenen Potentiale schneller für Windenergieprojekte zur Verfügung gestellt werden.

- Es sind die Ausschlussflächen und Bedingungen nach Punkt 4 und Punkt 6 zu beachten.

[9. über die neuen kommunalen Steuerungsmöglichkeiten durch die Instrumente der isolierten Positivplanung und der positiven Vorwirkung von Planentwürfen die Kommunen umfassend zu informieren und diese bei der konsequenten Nutzung der Instrumente zu unterstützen.]

10. zu prüfen, wie Flächen für Erneuerbare Energien ganz oder teilweise nicht auf die Neuinanspruchnahme der Natur-, Siedlungs- und Verkehrsflächen angerechnet werden und wie Städte und Gemeinden, die infolge des Ausbaus der Erneuerbaren Energien kaum oder gar keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr haben, zukünftig zusätzliche Flächenkontingente oder andere geeignete Unterstützung für ihre Entwicklung erhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist im Landesentwicklungsplan umzusetzen und darauf hinzuwirken, dass keine Flächenbedarfe für den naturschutzrechtlichen Ausgleich für den Ausbau der Erneuerbaren Energien mehr entstehen – vielmehr ist vorrangig ein Ausgleich in Geld für Natur- und Artenschutz vorzusehen.

- Der Ausbau der Erneuerbaren Energien darf den Maßnahmen des Landes zur Reduktion des Flächenverbrauchs nicht entgegenstehen. Der NABU NRW fordert die Absenkung des Flächenverbrauchs bis zum Jahr 2025 auf maximal fünf Hektar pro Tag und bis 2035 auf Null sowie keine weitere Neuversiegelung.
- Der Zielsetzung, keine Flächenbedarfe für den naturschutzrechtlichen Ausgleich für den Ausbau der Erneuerbaren Energien mehr entstehen zu lassen und stattdessen ein Ausgleich in Geld für Natur- und Artenschutz vorrangig vorzusehen lehnt der NABU NRW ausdrücklich ab. Naturschutz benötigt Fläche, die nicht durch Geld kompensiert werden kann. Windenergieanlagen stellen, wie jede bauliche Anlage, einen Eingriff in die Natur dar, der zusätzlich zur Vermeidung und Minimierung auch dringend kompensiert werden muss. Im Übrigen wäre diese Zielsetzung nicht mit den Bestimmungen des BNatSchG (§§ 13 ff.) vereinbar⁵.

⁴ <https://www.wald-und-holz.nrw.de/wald-in-nrw>

⁵ Hierzu heißt es in den Kommentierungen zum Beispiel:

11. zu prüfen, ob ein Förderprogramm für ortsnahe Erzeugung von Wasserstoff aus Windstrom (Elektrolyseure) zur Steigerung der Investitionsbereitschaft sinnvoll ist. Dabei sollten neue bundesrechtliche Regelungen zur vereinfachten Genehmigung von Elektrolyseuren im Außenbereich vollständig ausgeschöpft werden können.

- Für die Energiewende spielt Wasserstoff eine entscheidende Rolle. Die Anwendung sollte sich auf Bereiche beschränken, zu denen es bisher keine Alternativen gibt bzw. die sich nicht elektrifizieren lassen. Dazu zählen die Stahl- und Chemieindustrie, die Raffinerien, die Rückverstromung (insbesondere bei Spitzenlast) und Teile der Schwerlast- Langstrecken-Luft- und Seefahrt.
- Wasserstoffanlagen in Kombination mit Windenergie unterstützen den Aufbau der benötigten Speicherkapazitäten zur Stabilisierung des Stromnetzes - So können auch Abschaltungen von Anlagen aus Netzstabilitätsgründen vermieden werden. Positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Gewinnung von *grünem* Wasserstoff. Denn der NABU NRW fordert, dass die Landesregierung die Rahmenbedingungen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte schafft, damit die Produktion und der Einsatz von grünem Wasserstoff im Jahr 2030 in allen klimarelevanten Sektoren erfolgt.

12. zeitgleich zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien eine Netzausbauoffensive für Nordrhein-Westfalen zu starten.

- Für den dringend benötigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und die effiziente und langfristige Netzintegration sind Anpassungs- und Ausbaumaßnahmen der Netzinfrastruktur erforderlich. Die in der EU-Notfallverordnung enthaltene Regelung, bei Netzverstärkungsmaßnahmen die UVP auf eine Deltaprüfung zu begrenzen, lehnt der NABU NRW strikt ab.
- Wichtig ist beim Netzausbau die Beachtung von Kriterien der Naturverträglichkeit, damit Vogelschutz und Lebensraum-/ Habitatschutz gesichert sind.
 - Vermeidung unnötiger Neubaumaßnahmen: Vorrang Netzintegration, Netzoptimierung und Netzverstärkung

“§ 15 enthält eine gestufte Kaskade der Eingriffsfolgen: Vermeidung – Realkompensation – Abwägung – Ersatz in Geld. Nach der Vermeidung folgen als Realkompensation in Abs. 2 Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die in Abs. 3 und Abs. 4 näher ausgestaltet werden. Abs. 5 enthält eine Abwägung, ob daraufhin der Eingriff zugelassen oder durchgeführt werden darf. Als letztes ist nach Abs. 6 ein Ersatz in Geld möglich” (BeckOK UmweltR/Schrader, 64. Ed. 1.4.2022, BNatSchG § 15)

“Das Ersatzgeld ist nachrangig zur Realkompensation nach Abs. 2 und zur Vermeidungsprüfung nach Abs. 2, damit sie nicht zu einer bloßen Ablasszahlung gerät. Vom Verursacher behauptete, aber nicht bewiesene Schwierigkeiten, geeignete Kompensationsgrundstücke zu erwerben, können nicht zur Ersatzgeldzahlung führen (VG Augsburg NuR 2014, 888 = BeckRS 2014, 51903 Rn. 46). Von der Nachrangigkeit der Ersatzzahlung können die Länder nicht abweichen, § 13 S. 2 (GK-BNatSchG/Kerkmann/Koch Rn. 44). Wenn ein Eingriff ohne die erforderliche Zulassung oder Anzeige vorgenommen wurde soll die Behörde nach § 17 Abs. 8 Maßnahmen treffen, insbesondere die Wiederherstellung des früheren Zustands, anordnen (VG Wiesbaden BeckRS 2011, 45726). Eine davon kann die Anordnung zur Zahlung eines Ersatzgeldes sein (VG Ansbach BeckRS 2013, 51029; aA Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann § 17 Rn. 25). Bei vertikalen Strukturen über 20 Meter Höhe (Windkraft, Antennenmast) sind häufig die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht kompensierbar, so dass insoweit kein anderer Weg als Ersatzzahlung bleibt (vgl. § 13 Abs. 2 BKompV; Operhalsky/Fechler ZUR 2016, 649 (651))”. (BeckOK UmweltR/Schrader, 64. Ed. 1.4.2022, BNatSchG § 15 Rn. 70)

- Differenzierte Abwägung zwischen Erdkabel und Freileitung bei notwendigen Neubaumaßnahmen
- Grundsätzliche Behandlung von Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten als Ausschlussflächen
- Minimierung der ökologischen Auswirkungen von Erdkabeln durch geeignete Trassenführung, große Kabeldimensionierung für geringe Wärmeentwicklung, grabungslose Verlegungstechniken etc.
- Trassenführung, Konstruktion und Nachrüstung von Freileitungen, so dass Vögel gegen Kollisionen mit Leiterseilen (Vogelschlag) sowie gegen Stromschlag an spannungsführenden Bauelementen geschützt und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds minimiert werden.

Des Weiteren bedarf folgende Textpassage zur Einführung sogenannter „Go-To-Gebiete“ für den Ausbau der erneuerbaren Energien einer kritischen Kommentierung:

„Wir nutzen die Spielräume des Arten- und Naturschutzrechts im Sinne des Ausbaus der Windenergie. Zudem begrüßen wir, dass Nordrhein-Westfalen sich als Pilotbundesland zur Verfügung stellt, wenn es um die neuen europarechtlichen Möglichkeiten zur vermehrten Öffnung bestimmter Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen geht (so genannte „Go-To-Areas“.) Unser Bundesland leistet damit wichtige Pionierarbeit zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren“

- Der NABU NRW bewertet die aktuellen Pläne, im Rahmen der Umsetzung einer EU-Notverordnung sogenannte „Go-To-Gebiete“ auf deutscher Ebene mittels Änderung des Raumordnungsgesetzes (Einfügung § 6 WindBG) zu verankern als sehr kritisch. Denn die geplanten neuen Regelungen würden nicht nur eine (weitere) Schwächung des Artenschutzes bedeuten, sondern auch Verzögerungen im Ausbau der Windenergie bewirken.
- Mit dem hierdurch erwirkten Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung für Vögel auf Zulassungsebene würden lediglich auf Ebene der Flächenausweisung umweltrechtliche Belange geprüft würden. Auf die rechtliche Problematik weist u.a., ein Gutachten von Rechtsanwalt Rüdiger Nebelsieck im Auftrag des NABU Bundesverbandes⁶ hin. Gelingt eine ausreichend vertiefte Prüfung dieser Belange auf der übergeordneten Raumplanungsebene nicht und findet eine solche auch auf der Genehmigungsebene nicht statt, können starke Betroffenheiten von Lebensräumen und Arten durch den Ausbau in Windenergiegebieten nicht ausgeschlossen werden. Eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung (SUP), die für die Prüfung der Flächen vorgesehen ist, würde in einem solchen Fall nicht ausreichen, da sie keine detaillierte Betrachtung von Habitaten umfasst.
- Hinzu kommt, dass die bezweckte „Beschleunigung von Genehmigungsverfahren“ vor dem Hintergrund potenzieller

⁶ <https://www.nabu.de/imperia/md/content/221206-nabu-stellungnahme-gesetzentwurf-zur-aenderung-des-raumordnungsgesetzes.pdf>

Rechtsunsicherheiten und damit einhergehenden Verzögerungen laufender Windenergieplanung sehr fraglich ist.

- Der NABU NRW fordert: Um eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren zu bewirken, muss zunächst die Planungsebene gestärkt werden: Durch gute räumliche Steuerung des Ausbaus, wobei das entscheidende Kriterium für die Auswahl der Flächen die Naturverträglichkeit ist (Ausschlussgebiete s. Punkt 4 und Punkt 6), müssen ökologisch sensible Bereiche freigehalten werden und vorbelastete Flächen vorrangig in den Blick genommen werden (s. Punkt 5), um frühzeitig zur Konfliktreduktion beizutragen. Anstelle der vermeintlichen Beschleunigung von Genehmigungsverfahren durch den Wegfall der artenschutzrechtlichen Prüfung, sollten diese vereinfacht/beschleunigt werden, indem einheitliche Standards geschaffen und unbestimmte Rechtsbegriffe konkretisiert werden.
 - Hinsichtlich der Notwendigkeit einer UVP sollte die Regelung eingeführt werden, dass eine UVP-Vorprüfung bereits ab der ersten Anlage, eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung ab drei geplanten oder im Verbund entstehenden Anlagen durchgeführt werden.
 - Zur Sicherung erforderlicher Qualitätsstandards der Fachgutachten Artenschutz und der Unabhängigkeit der Fachgutachterinnen und Fachgutachter hält der NABU NRW eine Auftragsvergabe durch Genehmigungsbehörden an zertifizierte Gutachterinnen und Gutachter für unabdingbar. Ein Zertifizierungssystem ist zeitnah einzuführen, wie es z.B. der Bundesverband Fledermauskunde vorschlägt. Der NABU NRW fordert das Land NRW auf, den länderspezifischen Leitfaden in diesem Sinne zu überarbeiten und die Vorgaben des Helgoländer Papiers dort zu verankern. Es müssen einheitliche Standards hinsichtlich des Untersuchungsumfangs, der zu untersuchenden Arten, der Berücksichtigung von Summationseffekten und die Bewertung der gefundenen Ergebnisse verbindlich festgelegt werden.
 - Generell muss sichergestellt werden, dass entweder auf Raumplanungs- oder Genehmigungsebene die artenschutzrechtlichen und umweltschutzrechtlichen Belange hinreichend vertieft geprüft und berücksichtigt werden.